



Gem. Lohne
Flur 24
Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

IM EINGESCHRÄNKTEN MISCHGEBIET (MIe) SIND GEM. § 1 BauNVO
NUTZUNGEN NACH § 6 ABS. 1 (WOHN- UND GEWERBEGEBÄUDE) BauNVO
NUR IN VERBINDUNG MIT ANDEREN NUTZUNGEN NACH § 6 ABS. 2 BauNVO ZULÄSSIG.

HINWEIS:

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE
BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIESE FUNDE
MELDEPFLICHTIG SIND.
ES WIRD GEBETEN, DIE FUNDE UNVERZÜGLICH EINER DENKMALBEHÖRDE ODER EINEM
BEAUFTRAGTEN FÜR ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE ZU MELDEN.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) VOM 24.06.1974 (BGBI. I S. 2293) ZULETZT GEÄNDERT
DURCH ... VOM ... (SIEGEL) ... UND DER §§ 46, 47, 49 UND 50 DER NIEDERSÄCHSISCHEN
BAUORDNUNG VOM 06.08.1988 (NDS-GVB. S. 57) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ...
... I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERDUNG 407 VOM 20.08.1988 (NDS-GVB. S. 209)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... (SIEGEL) ... HAT DER RAT
DER GEMEINSCHAFT **STADT LOHNE** DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 (DIE ÄNDERUNG (4.))
DIESEN BEBAUUNGSPLANES NR. 16 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBEN-
STEHENDEN¹⁾ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - SOWIE DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN¹⁾ ÜBRLIEFENEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER
DIE GESTALTUNG²⁾ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LOHNE DEN 16.02.1994

gez. **DIKMANN** (SIEGEL) gez. **NIESEL**
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 2) Nichtzutreffendes streichen
3) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.06.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 16 - 4. ÄND. - BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBECHLUSSES IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUG - AM
ORDFOLGEND BEKANNTGEMACHT.

gez. **NIESEL**
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEREITET VON **DER STADT LOHNE - BAUAMT -**

LOHNE DEN 08.09.93

Verwaltungsausschuss
DIE ZUSTIMMUNG DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG
AM 21.09.93
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 7 BAUG WURDEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM
02.10.93
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELIEN
VOM 13.10.93 BIS 15.11.93 VOM ... BIS ... VOM ... BIS ...
LOHNE DEN 16.02.94

gez. **NIESEL**
STADTDIREKTOR

4. ÄNDERUNG DES PLANES NR. 16
DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUG
IN SEINER SITZUNG AM 16.02.94 ALS SATZUNG (S. 10 BAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN,
LOHNE DEN 16.02.94

gez. **DIKMANN** gez. **NIESEL**
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ 61/06/16-4. ÄND.) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN
GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUG IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUG
AUFGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERER BENUTZUNGSGEMACHTEN TEILE
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

VECHTA DEN 12.03.94
LANDKREIS VECHTA
DER OBERKREISDIREKTOR

IM AUFTRAG
gez. **PUCHE**
PUCHE LTD. BAUDIREKTOR (SIEGEL)
Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen 2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

4. BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN¹⁾ IST GEMÄSS
§ 12 BAUG AM 6.5.1994 IM AMTSLBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK WESER-EMS BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 06.05.1994 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LOHNE DEN 19.05.94

gez. **NIESEL** x) Nichtzutreffendes streichen
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 24 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2
BAUG BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT¹⁾
GELTEND GEMACHT WORDEN.

STADTDIREKTOR 1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN
DES BEBAUUNGSPLANES NICHT¹⁾ GELTEND GEMACHT WORDEN.

STADTDIREKTOR 1) Nichtzutreffendes streichen

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE: 4836 B, MASSTAB: 1:1000
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATET
(§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVB. S. 187).
DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDUTSAMEN
BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 01.12.1992).
SIE IST HINSEHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
— (HÖHNRE; NICHT ABGEMARKTE GRENZEN) —
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Vehta DEN 07.03.1994

KATASTERAMT Vehta

gez. **I.V. KORTE** Vm Ass (SIEGEL)

Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise

	Wohngebäude		Mauer
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Gemarkungsgrenze
			Flurgrenze
			Flurstücksgrenze
			Flurstücksnummer
			Abgetakter Grenzpunkt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiete	○ Geschossflächenzahl
WR Reine Wohngebiete	○ 0,4 Grundflächenzahl
WA Allgemeines Wohngebiet	○ Baumassenzahl
MD Dorfgebiete	○ Zahl der Vollgeschosse
MI Mischgebiete	○ III als Höchstgrenze
MIe Mischgebiet, eingeschränkt	○ III - V als Mindest- und Höchstgrenze
GE Gewerbegebiete	○ zwingend
GI Industriegebiete	
SOw Sondergebiete, die der Erholung dienen	
SO Sonstige Sondergebiete	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
○ Offene Bauweise	○ Flächen für den Gemeinbedarf
nur Einzelhäuser zulässig	○ Öffentliche Verwaltungen
nur Doppelhäuser zulässig	○ Sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen
nur Hausgruppen zulässig	○ Schulen
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	○ Post
g Geschlossene Bauweise	○ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Baulinie	○ Gesundheits- und Erholungsanlagen
Baugrenze	○ Flutwehr
Sonderbauweise, Gebäudehöhen, bis m sind zul. Abstände richten sich nach § 7 NBauO	

Verkehrsf lächen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
— Straßbegrenzungslinie	○ Elektrizität
— Öffentliche Parkfläche	○ Gas
— Straßbegrenzungslinie zugleich Baulinie	
— Straßbegrenzungslinie zugleich Baugrenze	
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsf lächen § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 und Abs. 5 BauO	
z.B. Einfahrt	
z.B. Einfahtbereich	
z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

Grünflächen	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Spielplatz	○ Umgrenzung von Flächen z. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
Sportplatz	○ Umgrenzung von Flächen für Begrünungen mit Bäumen, Sträuchern u. Gevässern
Parkanlage	○ Bäume
Friedhof	○ Sträucher
Flächen für Aufschüttungen	○ Bäume
Flächen für Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen	○ Sträucher
Flächen für die Landwirtschaft	○ Naturschutzgebiet
Flächen für die Forstwirtschaft	○ Landschaftsschutzgebiet
○ Im Plan nicht enthalten	○ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
● Im Plan enthalten	

Sonstige Planzeichen
○ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze
Garage
GSi Gemeinschaftsstellplätze
○ Mit Geh- und Fahrwegen zugunsten der Allgemeinheit
○ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 16
○ 4. Änderung
○ Begrenzung anschl. Bebauungspläne
○ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
○ Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bereiche dürfen eine Höhe von 0,80m über OK fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten
○ Mülltonnenstandplatz

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Verfügl. mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Vehta Az.: 1018 / 1992

LOHNE (Oldbg.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 16
FÜR DAS GEBIET ECKBEREICH ZWISCHEN DER BRINKSTRASSE UND DER HOPENER STR.
4. ÄNDERUNG

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG